

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 022/FB2/2016/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss		nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.03.2016	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß Anlage.
2. Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Neubau eines Hortes an die Grundschule Ost wird der bisherige Standortnachteil der Grundschule Ost beseitigt, und die Bedingungen für die Betreuung der Hortkinder können wesentlich verbessert werden. In dem Neubau werden nicht nur die bisherigen Hortplätze der Einrichtungen „Bummi“ und „Löwenzahn“ errichtet, sondern die Kapazität wird eine Größenordnung haben, mit welcher die Probleme der nicht ausreichenden Hortplätze im Stadtteil Mitte und auch ein zukünftiger Bedarf abgedeckt werden kann.

Um das Ziel, jedem Kind einen Hortplatz zur Verfügung zu stellen, zu erreichen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, einen gemeinsamen Schulbezirk für alle drei Grundschulen einzurichten.

Der Vorteil eines gemeinsamen Schulbezirkes liegt einerseits in der Möglichkeit, kleinere Klassenstärken zu erzielen und für alle drei Grundschulen eine relativ ausgewogene Schulgröße zu erhalten. Andererseits wäre damit gesichert, dass tatsächlich jedem Kind bei Bedarf ein Hortplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

In einem gemeinsamen Schulbezirk erfolgt gemäß der Schulordnung Grundschulen (SOGS) vom 03.08.2004, (SächsGVBl S. 312, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2013, SächsGVBl. S. 737) die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler in die Schule durch die Schulleiter/innen in Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur.

Das Vorhaben, einen gemeinsamen Schulbezirk einzurichten, wurde im Vorfeld mit den Schulleiterinnen der Grundschulen, der Sächsischen Bildungsagentur und dem Verkehrsamt des Landkreises Nordsachsen beraten.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGBVL. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGBVL. S. 349, 358) in Verbindung mit § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGBVL. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schulbezirk

Für das Gebiet der Stadt Eilenburg wird, beginnend mit dem Schuljahr 2017/18, ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 01.08.2006 außer Kraft.